

Nach der Anhörung vor der Großen Kammer des EGMR am 22.09.2004 – wie geht es weiter?

- 1. Es besteht Veranlassung zu vorsichtigem Optimismus, dass der EGMR zumindest eine Verletzung der Eigentumsgarantie durch die BRD, möglicherweise zusätzlich eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes feststellen wird.**

Der EGMR fragte - insbesondere durch den deutschen Richter Prof. Ress - danach, ob sich aus der Rspr. des BVerfG eine berechtigte Erwartung der Bf. ergeben könnte, dass entweder ihr Eigentum als fortbestehend oder aber ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Eigentumsrechte anerkannt wird.

Urteil des BVerfG zu den Ostverträgen (07.07.1975):

„Es kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführer sich hinsichtlich ihres in den Gebieten östlich von Oder und Neiße verbliebenen Privatvermögens noch auf ihre ursprüngliche Eigentumsposition berufen können oder ob unter dem Einfluß der tatsächlichen Verhältnisse an deren Stelle Ansprüche auf Entschädigung oder auf Wiedereinräumung des Eigentums getreten sind (vgl. hierzu Blumenwitz, Die vermögensrechtlichen Folgen der Ostverträge, Jahrbuch für Ostrecht, Heft XIII/2 (1972), S. 179 (196 f.)). Wenn man davon ausgeht, daß das Eigentum der Beschwerdeführer mit seiner Entziehung durch die sowjetischen und polnischen Behörden untergegangen ist, könnten Rückgewähr- oder Entschädigungsansprüche in Betracht kommen, die sich aus der Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahmen ergeben ... Auch solche Ansprüche können vermögenswerte Rechtspositionen darstellen, die unter den Schutzbereich des Art. 14 GG fallen.“

Das BVerfG hat dabei klar zum Ausdruck gebracht, dass es Vertreibungen als völkerrechtswidrig ansieht und dass es die Vermögenszugriffe in einem Zusammenhang mit den Vertreibungen sieht. Es hat dahinstehen lassen, ob diese Völkerrechtswidrigkeit des Vermögenszugriffs zu einem wirksamen Eigentumsverlust führt oder ob an die Stelle des faktisch untergegangenen Eigen-

tums ein Anspruch auf Restitution bzw. Entschädigung getreten ist. Auch solche Ansprüche stehen unter der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.

Dann darf für die aus der SBZ im Zuge der Boden- und Industriereform Vertriebenen nichts Anderes gelten. Entweder sind sie bis zum heutigen Tage noch Eigentümer oder aber sie haben zumindest einen Anspruch auf Restitution, mindestens aber auf eine Entschädigung. Alle diese Rechte stehen auch unter dem Schutz des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK.

Bodenreform-Urteil vom 23.04.1991

Prof. Ress sprach vorrangig das Bodenreform-Urteil vom 23.04.1991 an. Auch hieraus folgt eindeutig eine berechtigte Erwartung, dass ein Anspruch auf Wiedergutmachung besteht, der über dasjenige hinausgeht, was man unter Teilhabe am sozialen Lastenausgleich versteht.

„Der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber kann sich allerdings veranlaßt sehen, nach der Übernahme der Staatsgewalt von einem auf andere Ordnungsvorstellungen gegründeten politischen System dessen frühere Maßnahmen, die sich nach rechtsstaatlichen Maßstäben als nicht hinnehmbar erweisen, durch eine über den allgemeinen Lastenausgleich hinausgehende Wiedergutmachung auszugleichen ... Auf diesem Grundgedanken beruht die im Einigungsvertrag getroffene Regelung für die entschädigungslosen Enteignungen, die nicht unter Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung fallen.“

Allerdings ist dieses Urteil sehr missverständlich, weil die Fragestellung in dem Beschwerdeverfahren verfehlt war. Deswegen sind durch dieses Verfahren Missverständnisse hervorgerufen worden, welche sich die von den Politikern gelenkten Behörden und Gerichte in der BRD zu Nutze gemacht haben. Das Verfahren beruht auf einem in der deutschen Jurisprudenz weit verbreiteten Fehlverständnis über den Begriff der „Enteignung“, die z.T. - jedoch fehlerhaft - als jedweder hoheitlicher gezielter Zugriff auf vermögenswerte Rechtspositio-

nen verstanden wird. Die Bf. in diesem Verfahren haben Nr. 1 GemErkl angegriffen und die Vermögenszugriffe als „entschädigungslose Enteignungen“ bezeichnet, die auf „besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ durchgeführt worden seien. Also hatte sich das BVerfG auch nur mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob es z.B. mit der Eigentumsgarantie vereinbar ist, wenn die Restitution bei entschädigungslosen Enteignungen, die nicht unter der Geltung des Grundgesetzes durchgeführt worden sind, ausgeschlossen ist. Hierzu hat das BVerfG richtig ausgeführt, dass – ausgehend von dem Vortrag der Bf. – der Makel der Entschädigungslosigkeit allein nicht ausreicht, um jenen „Enteignungen“ die Wirksamkeit und somit die Anerkennungsfähigkeit abzuspüren. Das entspricht dem, was im Völkerrecht seit Jahrzehnten herrschend vertreten wird.

Dennoch ist das Urteil instruktiv. Das BVerfG hat zwar auf eine falsche Frage richtig geantwortet, aber offenbar erkannt, dass in Anbetracht der geschichtlichen Dimension möglicherweise die Opfer der Boden- und Industriereform gar nicht von „Enteignungen“ betroffen waren, sondern von „Unrecht anderer Art“. Dies hätte das BVerfG allerdings klar stellen müssen; stattdessen hat es in dem Urteil glauben gemacht, dass es sich bei den Vermögenszugriffen tatsächlich nur um administrative Enteignungen handele, die unter Nr. 1 GemErkl fallen. Das BVerfG hatte die Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung und die Bf. auffordern müssen, ggf. über den Begriff der „Enteignung“ nachzudenken.

Beschluss vom 23.11.1999

Die für uns bedeutsamste Entscheidung ist ein Beschluss aus 1999. Hier hat das BVerfG erstmals in aller Klarheit ausgesprochen, dass auch von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der DDR schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und in diesem Zusammenhang Vermögenswerte eingezogen wurden. In diesen Fällen stuft das BVerfG das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragenden Gemeinwohlbelang ein und bewertet das Vertrauensschutzinteresse der redlichen Erwerber als nachrangig.

Beschluss vom 09.01.2001 („Jestaedt-Vorlage“)

Hervorzuheben ist schließlich noch der Beschluss des BVerfG vom 09.01.2001 auf die Vorlage der Jestaedt-Kammer des VG Dresden. Hier hat sich das BVerfG ausdrücklich der von der Jestaedt-Kammer ausgesprochenen Rechtsauffassung angeschlossen, dass die Vermögenszugriffe im Zuge der Boden- und Industriereform der politischen Verfolgung dienen.

Resumé:

Wenn das BVerfG anerkennt, dass Boden- und Industriereform der politischen Verfolgung gedient haben, dann stellen sich die Vermögenszugriffe als Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen dar. Es kann auf sich beruhen, ob diese Vermögenszugriffe zu einem Eigentumsverlust geführt haben oder nicht; jedenfalls hätten die Betroffenen eine berechnete Erwartung auf Wiedereinsetzung in die Eigentumsrechte, die unter der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und somit auch der EMRK stehen.

- 2. Wenn sich der EGMR unserer Rechtsauffassung anschließt, wird er Anfang nächsten Jahres zunächst durch Urteil feststellen, dass Deutschland die Eigentumsgarantie und - möglicherweise - auch das Diskriminierungsverbot verletzt hat.**

Streitgegenstand ist in diesem Verfahren das EALG. Im Nachhinein haben die deutschen Gerichte und Behörden mit Billigung durch das BVerfG dem AusgILG die Funktion eines Rehabilitierungsgesetzes zugewiesen, obgleich es als solches niemals gedacht gewesen war. Straßburg wird und darf nicht prüfen, ob Deutschland berechtigt war, dem AusgILG eine solche Funktion nachträglich beizumessen. Die Ehre der Betroffenen gilt als wiederhergestellt, wenn nach Würdigkeitsprüfung festgestellt wird, dass die Betroffenen unschuldige Opfer einer politischen Verfolgung gewesen waren. Das EGMR wird und muss jedoch überprüfen, ob das AusgILG den Betroffenen dasjenige gewährt, was

Deutschland ihnen versprochen hat. Da § 5 AusgILG nur die Rückgabe von Mobilien sieht, die Rückgabe von Immobilien indessen nicht vorgesehen ist, war es richtig, die Beschwerde gegen das EALG zu richten, weil Deutschland die Betroffenen unter dieses Gesetz einordnet und als das maßgebliche Wiedergutmachungsgesetz deklariert.

- 3. Der EGMR wird den Verfahrensparteien die Gelegenheit geben, innerhalb von sechs Monaten eine Entschädigung durch gütliche Einigung auszuhandeln.**

Nur dann besteht die Möglichkeit, dass eine Teilrückgabe der noch in Staats-hand befindlichen Vermögenswerte zu erreichen und wegen der nicht mehr rückgebbaren Vermögenswerte eine Entschädigung, sei es durch Übereignung von Ersatzgrundstücken, sei es durch eine Barzahlung, auszuhandeln. Schlägt die Einigung fehlt, so wird der EGMR voraussichtlich in den anhängigen Fällen der BRD das Wahlrecht einräumen, das seiner Zeit eingezogene Vermögen in seiner Gesamtheit zurückzugeben oder für das vorenthaltene Vermögen eine bezifferte Entschädigung zu zahlen.

- 4. Urteile des EGMR entfalten Bindungswirkung, wenn und soweit zu Gunsten eines Beschwerdeführers eine bezifferte Entschädigung zugesprochen wird.**
- 5. Es macht solange Sinn, eine eigene Beschwerde zum EGMR einzureichen, um für sich entweder die Rückgabe oder eine angemessene Entschädigung zu erstreiten, solange der von uns als konventionswidrig gerügte Zustand besteht.**
- 6. Es ist beabsichtigt, mit Kreditinstituten über die Vorfinanzierung der Entschädigungsansprüche zu verhandeln.**

Unakzeptabel wären für uns jedoch Modelle analog demjenigen der Fa. Status, die Forderungen zu verkaufen. Sondern denkbar ist eine Beleihung der Ansprüche.

- 7. In der derzeitigen Situation könnten erneute Restitutionsansprüche bei den Vermögensämtern Sinn machen, wenn der Verkauf von Grundstücken droht, die für eine Rückgabe in Betracht kämen.**

Ein solcher Anspruch könnte aus § 5 Abs. 1 AusglLG iVm. dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) iVm. Art. 20 GG hergeleitet werden.

- 8. Für den Fall, dass diese Beschwerde wider Erwarten abgewiesen werden sollte, ist innerstaatlich daran zu denken, über die strafrechtliche Rehabilitation die Rückgabe zu erzwingen und nach Erschöpfung des Rechtswegs bis zum BVerfG wiederum Beschwerde zum EGMR einzureichen. International ist die Anrufung der UN-Menschenrechtskommission in Genf denkbar.**